

Präambel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3; 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 56; 97; 98 der Nieders. Bauordnung vom 06. 06. 1986 (Nds. GVB1. S. 157), i.V.m. § 1 der Nieders. Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 14. 07. 1987 (Nds. GVB1. S. 122) und des § 40 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22. 06. 1982 (Nds. GVB1. S. 229) = sämtliche Gesetze und Verordnungen in den zu Zeit geendeten Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Bad Laer diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen.

Bad Laer, den 7. Sep. 1989
Kümmen Bürgermeister
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 6. Juli 1987 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 307. beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 2.3. Okt. 1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Laer, den 7. Sep. 1989
Kümmen Bürgermeister
Gemeindedirektor

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: Maßstab 1: 1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2. Juli 1985 - Nds. GVB1. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.02.1987). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt, den 05.04.1989
Vermessungsoberrat

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH., Arndtstraße 19 3000 Hannover

Hannover, den 24.03.1988

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16. Mai 1989 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18. Mai 1989 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 30. Mai 1989 bis zum 3. Juli 1989 gemäß § 3 BauGB öffentlich ausliegen.

Bad Laer, den 7. Sep. 1989
Kümmen Bürgermeister
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf der ... Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 3 BauGB wurde ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.

Bad Laer, den ...

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 BauGB in seiner Sitzung am 27. Juli 1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Laer, den 7. Sep. 1989

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage ... keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Osnabrück, den 21. SEP. 1989

Landkreis Osnabrück
Der Obervermessungsbeamte

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom ... (Az.: ...) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am ... beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 16. Okt. 1989 im Amtsblatt ... bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 16. Okt. 1989 rechtsverbindlich geworden.

Bad Laer, den 10. Nov. 1989

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht ... geltend gemacht worden.

Bad Laer, den 12. Nov. 1990

- 1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen.
2) Streichen wegen Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich



Auszüge aus dem Liegenschaftskataster dürfen von Dritten nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörden vervielfältigt und verbreitet werden. Eine Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Auszüge für eigene, nichtgewerbliche Zwecke vervielfältigt werden. (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Verm. u. Kat. Gesetzes v. 2.7.1985 - Nds. GVB1. S. 187)

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Auszug aus der Liegenschaftskarte
Maßstab 1: 1000
Osnabrück, den 16.06.87
Katasteramt

Planzeichenerklärung

gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 198-PlanV 81) vom 30. Juli 1981, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986.

ZEICHENERKLÄRUNG DER PLANGRUNDLAGE

- Vorhandene Hauptgebäude
Vorhandene Nebengebäude
Vorhandene Flurstücksgrenzen
Flurstücksnr.
Flurgrenzen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNutzungsverordnung - BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Geschäftflächenzahl (Höchstgrenze) 0,5 + 0,8
Grundflächenzahl (Höchstgrenze) 0,4
Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) 1 + 11

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 BauNVO)
Überbaubare Fläche
Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN

Grünflächen öffentlich Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB. Erhaltung z.B. Baum

SONSTIGE PLANZEICHEN U. FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschd. Nutzung § 15 BauNVO
Stellung der Gebäude Firstrichtung § 9.1.2 BauGB

Textliche Festsetzungen

4. Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern sowie Bindungen für Beflagungen u. für die Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern zu Beflagungen, mit Ausnahme der Einfahrten bzw. Zugewegungen auf den einzelnen Grundstücken

Gestaltungs Festsetzungen

Dachform zulässig sind nur geneigte Dächer 35°-48°

GEMEINDE BAD LAER
ORTSTEIL REMSEDE
BEBAUUNGSPLAN NR.307
BAUGEBIET "MELTER"

